

# Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK)

## Wirtschaftsplan 2019

### Erläuterungen zum Erfolgsplan

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) wird entsprechend der Satzung, derzeit in der Fassung vom 07. Februar 2018, als Sonderkasse der Stadt Köln geführt.

Die Gliederung des Erfolgsplanes richtet sich nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in der Fassung vom 17. Juli 2015 und den entsprechenden Gliederungsvorschriften.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde auf Basis der Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2017, der Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2018 und der für das Wirtschaftsjahr 2019 zu prognostizierenden Entwicklung kalkuliert.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss werden die einzeln aufgestellten Wirtschaftspläne im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung zu einem gemeinsamen Wirtschaftsplan zusammengefasst.

In der **Pflichtversicherung** ist der Umlagesatz aufgrund der Ergebnisse der Tarifverhandlungen zum Altersvorsorgeplan 2001 auf den am 01.11.2001 vorhandenen Wert von 5,8 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte festgeschrieben. Zusätzlich wird entsprechend dem vom Kassenausschuss beschlossenen Stufenplan zur künftigen Finanzierung der ZVK auch weiterhin ein Zusatzbeitrag gemäß § 64 der Satzung der ZVK der Stadt Köln zum Aufbau eines Kapitalstocks in Höhe von 3,2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte erhoben.

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird seit 2002 eine **Freiwillige Versicherung** angeboten. Durch die Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme einer steuerlichen Förderung können die Pflichtversicherten mit der Freiwilligen Versicherung eine zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung aufbauen. Als Form der betrieblichen Altersversorgung stehen hier die Förderwege im Rahmen von Zulagen/Steuervorteilen („Riester“-Förderung) und im Rahmen der Freistellung der Beiträge von Sozialversicherungs- und Steuerabzügen (Entgeltumwandlung) zur Verfügung. Dem Versicherungszweig der vollständig kapitalgedeckten **Freiwilligen Versicherung** liegt beim Tarif 2002 ein Geschäftsplan zugrunde, der am 19.11.2002 vom damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt wurde. Der Tarif 2002 wurde für Neuverträge zum 31.12.2009 geschlossen und wird seitdem im geschlossenen Bestand für Altverträge fortgeführt. Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist mit dem Tarif 2009 ein neuer Tarif im Versicherungszweig der Freiwilligen Versicherung aufgelegt worden. Seit dem 01.07.2012 wird dieser Tarif als geschlechtsneutraler Tarif (Tarif 2012) fortgeführt.

### Erläuterung der Positionen im Erfolgsplan 2019

#### 1. Verdiente Beiträge

In der **Pflichtversicherung** beinhalten die Planwerte die Erträge aus Umlagen und Zusatzbeiträgen, die auf Hochrechnungen der erwarteten Beiträge im laufenden Jahr basieren. Ferner sind hier die Einnahmen aus Barwertübertragungen aufgrund von Überleitungen von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen enthalten.

In der **Freiwilligen Versicherung** ist nach den Erfahrungen der Vorjahre und nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer Zunahme der Anzahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge und damit einer Steigerung der Beitragseinnahmen nicht zu rechnen. Der Betrag bewegt sich daher auf dem Niveau des Vorjahres.

## 2. Erträge aus Kapitalanlagen

Der Betrag setzt sich aus den Erträgen der folgenden Anlageklassen zusammen:

- Direktanlagen (Wertpapiere)
- KÖZU FundMaster
- Immobilienfonds
- Infrastrukturbeteiligungen
- Investitionen in Private Debt
- Sondererträge aus Verkauf von Kapitalanlagen  
(unter anderem geplante Auflösung von 2 Immobilienfonds und Verkauf Jakordenhaus)

Hinzu kommen in der Pflichtversicherung die Mieteinnahmen aus dem im Eigentum der ZVK befindlichen Verwaltungsgebäude Köln-Innenstadt, Jakordenstraße.

Aufgrund der Lage am Kapitalmarkt ist das durchschnittliche Zinsniveau der Vorjahre bei den Wieder- und Neuanlagen im Bereich der Direktanlagen nicht mehr zu erreichen. Liquide Mittel werden gemäß den Vorgaben der aktuellen Asset Liability Management (ALM) - Studie zu Kapitalanlagen in den oben aufgeführten Anlageklassen mit guter Renditeerwartung verwendet.

Das insgesamt erwartete Kapitalanlageergebnis liegt in beiden Versicherungszweigen etwa auf dem Niveau des Ergebnisses von 2017. Die durch den Aktuar ermittelten Anforderungen (3,25 %) werden voraussichtlich dennoch erfüllt.

## 3. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Aufwendungen für Versicherungsfälle wurde nach Hochrechnungen der zu erwartenden Aufwendungen für das laufende Jahr vorgenommen. Sie berücksichtigt eine Steigerung der Anzahl der Leistungsempfänger sowie die tarifvertraglich festgelegte Rentendynamisierung in Höhe von 1 % zum 01.07.2019.

Die erhöhten Aufwendungen resultieren unter anderem aus einer an die Rheinische Zusatzversorgungskasse zu leistende Ausgleichszahlung.

Im Versicherungszweig der **Freiwilligen Versicherung** werden derzeit an 535 Personen Rentenleistungen gewährt (Stand: 31.08.2018). Da für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen keine Wartezeit erforderlich ist, muss mit einer weiter ansteigenden Zahl von Versicherungsfällen und daher mit steigenden Aufwendungen gerechnet werden.

## 4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Einnahmen aus den Zusatzbeiträgen werden in der **Pflichtversicherung** zum Aufbau des Kapitalstocks verwendet und nach Abzug von Verwaltungskosten einer Teildeckungsrückstellung zugeführt. Die tatsächliche Zuführung an die Teildeckungsrückstellung wird nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durch den Verantwortlichen Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die ebenfalls in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltene umlagefinanzierte Teilvermögensrückstellung wird dabei als Ausgleichsposten verwendet.

In der **Freiwilligen Versicherung** sind nach dem Geschäftsplan rund 98 % der Beiträge und der Zulagen der Deckungsrückstellung zuzuführen. Weiterhin ist hier die geschäftsplanmäßige Verzinsung der Anwartschaften zu berücksichtigen.

## 5./6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und für Kapitalanlagen beinhalten die folgenden Positionen:

- Personalkosten einschließlich der Kosten für Altersversorgung und Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit
- Aufwand für EDV, für bezogene Leistungen, Telefon- und Portokosten, Bürobedarf
- Abschreibungen auf Inventar
- Sonstiger Verwaltungsaufwand (zum Beispiel Fortbildungen, Dienstreisen, Raumkosten)

Diese Kosten werden entsprechend dem geschätzten Aufwand auf die einzelnen Kostenbereiche aufgeteilt.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind im Geschäftsplan der **Freiwilligen Versicherung** mit maximal 2 % der Beiträge beziehungsweise gleichgestellter Einnahmen (zum Beispiel Zulagen) zuzüglich 1 % der gezahlten Versicherungsleistungen vorgesehen. Diese Vorgabe wird eingehalten.

Ausschließlich in den Bereich Aufwendungen für Kapitalanlagen fallen folgende Positionen:

- Bauunterhaltungskosten für das Bürogebäude Jakordenstraße
- Beraterkosten zu neuen Kapitalanlagestrategien
- Kosten der Verwaltung für Kapitalanlagen
- planmäßige Abschreibung auf das Gebäude Jakordenstraße
- Abschreibungen auf Agien der Wertpapiere

#### 7./8./9. **Versicherungstechnisches und nichtversicherungstechnisches Ergebnis, Jahresüberschuss**

Im nichtversicherungstechnischen Ergebnis wird der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen, die außerhalb der Satzung der ZVK erzielt werden. Als wesentliche Positionen der Erträge sind hierbei Verwaltungskostenerstattungen Dritter und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu nennen. Bei den Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Gutachterkosten für Interne Revision, Kosten des Jahresabschlusses, Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen und Steuern.

Das versicherungstechnische Ergebnis stellt den Ausgleichsposten zum nichtversicherungstechnischen Ergebnis nach Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen dar. In der **Pflichtversicherung** wird kein Jahresüberschuss ausgewiesen.

In der **Freiwilligen Versicherung** dient der verbleibende Jahresüberschuss der Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Zuführung zur Verlustrücklage. Dadurch wird auch hier kein Bilanzgewinn ausgewiesen.